



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

---

**46. Jahrgang****Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Oktober 1992****Nummer 44**

---

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	8. 9. 1992	Dritte Verordnung zur Änderung der Besoldungszuständigkeitsverordnung NW . . . . .	362
20320	19. 9. 1992	Verordnung zur Änderung der Stellenobergrenzenverordnung . . . . .	366

**Dritte Verordnung  
zur Änderung  
der Besoldungszuständigkeitsverordnung NW  
Vom 8. September 1992**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1982 (GV. NW. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 199), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 198), wird verordnet:

**Artikel I**

Die Besoldungszuständigkeitsverordnung NW vom 27. November 1979 (GV. NW. S. 990), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1985 (GV. NW. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in § 8 Abs. 2 und 3 LBesG und in § 9a Abs. 2 Satz 2, § 42 Abs. 3 Satz 4 und § 66 Abs. 1 BBesG sowie aufgrund von § 7 Abs. 2 LBesG geregelten Zuständigkeiten bleiben unberührt.“

2. In § 2 werden

a) in Absatz 1

aa) in Nummer 3 hinter dem Wort „Ausgleichszulagen“ die Worte „sowie die erforderliche Feststellung für die Gewährung eines Sonderzuschlags nach der Sonderzuschlagsverordnung gemäß § 72 BBesG“,

bb) in Nummer 5 hinter der Paragraphenangabe „9a“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt,

cc) die Nummer 6 wie folgt neu gefaßt:

„6. die Festsetzung einer örtlichen Prämie nach der Verordnung über die Gewährung einer örtlichen Prämie gemäß § 74 BBesG“,

b) in Absatz 3

aa) in Buchstabe a) die Worte „Nrn. 1 und 6“ bzw. „Nrn. 2 bis 5“ durch die Worte „Nr. 1“ bzw. „Nrn. 2 bis 6“ ersetzt,

bb) in Buchstabe b) die Worte „durch den Minister“ durch die Worte „durch das Ministerium“ ersetzt,

c) in Absatz 4 die Worte „Der Minister“ durch die Worte „Das Ministerium“ und das Wort „Finanzminister“ durch das Wort „Finanzministerium“ ersetzt,

d) in Absatz 5

aa) in Satz 1 die Worte „trifft die“ durch die Worte „trifft das LBV; es berücksichtigt dabei die Feststellungen der“,

bb) in Satz 2 die Worte „bei Anwärtern des mittleren Polizeivollzugsdienstes“ gestrichen.

3. In § 4 werden

aa) in Absatz 1 die Worte „(ohne die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten)“ durch die Worte „(ohne die Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten sowie für Wechselschichtdienst und Schichtdienst)“ ersetzt,

bb) in Absatz 2 das Wort „Zulage“ durch das Wort „Zulagen“ ersetzt und hinter dem Wort „Zeiten“ die Worte „, für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst“ eingefügt,

cc) in Absatz 3 die Worte „und zwar .... (§ 63 BBesG)“ gestrichen.

4. In § 5 Abs. 3 werden hinter der Paragraphenangabe „9a“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.

5. Die Anlage zu § 3 erhält die sich aus der Anlage zu dieser Änderungsverordnung ergebende Fassung. Anlage

**Artikel II**

Die Verordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 8. September 1992

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten  
zugleich als Innenminister  
Herbert Schnoor

(L. S.)

Der Finanzminister  
Heinz Schleußer

**Übersicht zu § 3**  
**Abweichende Zuständigkeiten für Einrichtungen des Landes**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einrichtung	Zuständige Stelle für die Aufgaben in Spalte 3	Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nr.
1	2	3	
1	Ausbildungs- und Fortbildungseinrich- tungen der Landesfinanzverwaltung (einschl. der Fachhochschule für Finanzen)	Oberfinanzdirektion*)	1, 2, 3 u. 5
2	Bergischer Schulfonds	Regierungspräsident Düsseldorf	1, 2, 3, 5 u. 6
3	Bodenschutzzentrum	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	1, 2, 3 u. 5
4	Chemisches Landesuntersuchungsamt	Regierungspräsident Münster	1, 2, 3 u. 5
5	Direktion der Bereitschaftspolizei einschl. der Abteilungen	Landesamt für Besoldung und Versorgung	1**)
6	Fachinformationszentrum für gefährliche/umweltrelevante Stoffe	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	1, 2, 3 u. 5
7	Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	1, 2 u. 5
8	Fortbildungsakademie des Innenministeriums in Attendorn	Innenministerium	1, 2, 3 u. 5
9	Gemeinsame Gebietsrechenzentren	Regierungspräsident*)	1, 2, 3 u. 5
10	Studienseminar für Lehrämter	Regierungspräsident*)	1, 3, 4, 5 u. 6
11	Hauptbauleitungen	Oberfinanzdirektion*)	1, 2, 3 u. 5
12	Haus Büren'scher Fonds	Regierungspräsident Detmold	1, 2, 3 u. 5
13	Hochschulbibliothekszentrum Köln	Universität Köln	1, 2, 3 u. 5
14	Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“, Münster	Landesamt für Besoldung und Versorgung	1**) )
15	Hygienisch-bakteriologische Landes- untersuchungsämter	Regierungspräsident*)	1, 2, 3, 5 u. 6

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einrichtung	Zuständige Stelle für die Aufgaben in Spalte 3	Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nr.
1	2	3	
16	Institut für Dokumentation und Information über Sozialmedizin und öffentliches Gesundheitswesen	Landesversorgungsamt	1, 2, 3 u. 5
17	Institut für öffentliche Verwaltung NRW, Hilden	Innenministerium	1, 2, 3 u. 5
18	Jugendwaldheime	Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter – Höhere Forstbehörde –*)	1, 2, 3 u. 5
19	Justizausbildungsstätte Brakel	Präsident des Oberlandesgerichts Hamm	1, 3, 4 u. 5
20	Justizausbildungs- und Fortbildungsstätte Monschau	Präsident des Oberlandesgerichts Köln	1, 3, 4 u. 5
21	Justizvollzugsschule NW, Wuppertal	Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland	1, 3, 4 u. 5
22	Kurkliniken Bad Aachen und Bad Driburg	Landesversorgungsamt	1, 2, 3 u. 5
23	Landesanstalt für Fischerei	Regierungspräsident Arnsberg	1 u. 5
24	Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik	Regierungspräsident Köln	1, 3, 4 u. 5
25	Landeskriminalschule	Landesamt für Besoldung und Versorgung	1**)
26	Landespolizeischule für Diensthundführer, Schloß Holte-Stukenbrock	Landesamt für Besoldung und Versorgung Bereitschaftspolizeiabteilung VII „Erich Klausener“, Schloß Holte-Stukenbrock	1**) 2, 3 u. 5
27	Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen, Hilden	Innenministerium	1, 2, 3 u. 5
28	Landesinstitut für Internationale Berufsbildung	Regierungspräsident Düsseldorf	1, 3 u. 5
29	Münster'scher Studienfonds	Regierungspräsident Münster	1, 2, 4 u. 5
30	Polizei-Beschaffungsstelle NRW, Düsseldorf	Regierungspräsident Düsseldorf	1, 2, 3, 5 u. 6
31	Polizei-Führungsakademie Münster	Landesamt für Besoldung und Versorgung	1**) 1, 2, 3, 4 u. 5

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einrichtung	Zuständige Stelle für die Aufgaben in Spalte 3	Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nr.
1	2	3	
32	Sozialpädagogisches Institut für Kleinkind- und außerschulische Erziehung des Landes NW	Regierungspräsident Köln	1, 2, 3 u. 5
33	Staatliche Büchereistellen	Regierungspräsident*)	1, 3 u. 5
34	Staatliche Prüfungsämter für Erste oder Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen	Regierungspräsident*)	1, 3, 5 u. 6
35	Staatl. Sonderbauleitung Aachen, Staatl. Bauleitungen	Regierungspräsident*)	1, 2, 3 u. 5
36	Staatliche Veterinäruntersuchungs- ämter	Regierungspräsident*)	1, 2 u. 3
37	Staatsbad Oeynhausen	Regierungspräsident Detmold	1, 2, 3 u. 5
38	Verwaltung Schloß Brühl	Regierungspräsident Köln	1, 3 u. 5
39	Zentralbibliothek der Medizin, Köln	Universität Köln	1, 2, 3 u. 5
40	Zentrale Polizeitechnische Dienste	Landesamt für Besoldung und Versorgung	1**)
41	Zentralstelle für Sicherheitstechnik und Strahlenschutz der Gewerbeaufsicht des Landes NW	Regierungspräsident Düsseldorf	1, 2, 3, 5 u. 6

\*) Zuständig ist jeweils die Landesmittelbehörde, in deren Geschäftsbereich die Einrichtung ihren Sitz hat.

\*\*) Festsetzung des Besoldungsdienstalters für die Polizeivollzugsbeamten.

20320

**Verordnung  
zur Änderung der Stellenobergrenzenverordnung  
Vom 19. September 1992**

Aufgrund des § 26 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG), § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NW. S. 544), geändert durch Verordnung vom 5. September 1978 (GV. NW. S. 498), und § 238 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) wird nach Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Festsetzung besonderer Stellenobergrenzen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Stellenobergrenzenverordnung – StOv-Gem –) vom 8. Dezember 1976 (GV. NW. S. 427) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Ausweisung von Planstellen nach Maßgabe der in § 26 Abs. 1 BBesG und in dieser Verordnung festgelegten Obergrenzen dürfen Beamte auf Lebenszeit und die Beamten auf Zeit, deren Einstufung nicht nach den §§ 21 und 22 BBesG geregelt ist, höchstens in die Besoldungsgruppe eingestuft werden, in die der zum allgemeinen Vertreter des Gemeindedirektors bestellte Beigeordnete in der ersten Amtszeit eingruppiert werden kann.“

b) In Absatz 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Die Besoldungsgruppe B 2 steht nur nach Maßgabe der Landesbesoldungsordnung B zur Verfügung.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „BBesG“ werden die Worte „und dieser Verordnung“ eingefügt.

bb) Nummer 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) in kommunalen Datenverarbeitungseinrichtungen, die ständig Aufgaben der Datenverarbeitung für andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wahrnehmen.“.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „BBesG“ die Worte „und dieser Verordnung“ eingefügt.

c) Als Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Wird nur eine Stelle des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppe A 9 oder des gehobenen technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 ausge-

wiesen, kann diese Stelle abweichend von der Obergrenze in Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 oder Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung A mit der Amtszulage nach der entsprechenden Fußnote ausgestattet werden, sofern die Stelle für Funktionen vorgesehen ist, die sich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung von denen der Besoldungsgruppe A 9 oder A 13 abheben.“

3. In § 7 Abs. 1 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. **Mittlerer Dienst bei den Gemeinden und Kreisen**

Zahl der Planstellen der Laufbahnguppe	Planstellen der Besoldungsgruppe A 9
bis 5	2
ab 6	3
ab 10	4
ab 15	5
ab 20	6
ab 25	7
ab 30	8

2. **Gehobener Dienst bei den Gemeinden**

Einwohnerzahl			Planstellen der Besoldungsgruppe
	A 11	A 12	A 13
bis 5000	3	1	–
ab 5000		3	–
ab 10 000		3	2
ab 20 000		4	3
ab 40 000			4
ab 60 000			5

In Gemeinden von 5000 bis 10 000 Einwohnern kann eine der drei zulässigen Stellen in der Besoldungsgruppe A 12 um eine Besoldungsgruppe angehoben werden, sofern sie für den allgemeinen Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten bestimmt ist.“

4. In § 8 Abs. 3 werden die Worte „Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk“ durch die Worte „Kommunalverband Ruhrgebiet“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c tritt hinsichtlich der Amtszulage nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. September 1992

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herbert Schnoor

– GV. NW. 1992 S. 366.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95.– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefererschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359